

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

15. April 2019

Rundschreiben Nr. 26/2019

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Aktivierung der Validierungsregeln Vollständigkeit – Vertragspartner-Stammdaten,
Revalidierungen und Neuerungen im „Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir auf verschiedene Aspekte eingehen.

Aktivierung der Validierungsregeln Vollständigkeit – Vertragspartner-Stammdaten

Mit dem Rundschreiben Nr. 33/2018 vom 23. April 2018 haben wir Sie darüber informiert, dass ein Teil der Validierungsregeln, u. a. Validierungsregeln der *Vollständigkeit (Completeness) – Vertragspartner-Stammdaten* und der *Vollständigkeit (Completeness) – Kreditbezogene Datensätze*, in der Produktivpilotphase der Kreditdaten deaktiviert waren. Die Validierungsregeln der *Vollständigkeit (Completeness) – Kreditbezogene Datensätze* wurden bereits am 1. Juli 2018 aktiviert, wie Ihnen im Rundschreiben Nr. 52/2018 vom 5. Juli 2018 mitgeteilt wurde. Wir weisen nun darauf hin, dass die Validierungsregeln der *Vollständigkeit (Completeness) – Vertragspartner-Stammdaten* für ab dem 1. Mai 2019 eingereichte Kreditdatenmeldungen aktiviert werden.

Revalidierung

Um Ihnen einen Überblick über noch bestehende Validierungsfehler für die vergangenen Meldestichtage geben zu können, wird voraussichtlich ab Anfang Mai 2019 eine Revalidierung Ihrer bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten AnaCredit-Meldungen durchgeführt. Dabei werden rückwirkend auch zeitweise deaktivierte Validierungsregeln überprüft, bspw. die Validierungsregeln der Vollständigkeit (Completeness) – Vertragspartner-Stammdaten oder die aufgrund der verzögerten Implementierung der Delete-Funktion zeitweise deaktivierten RI-Regeln. Wegen der Vielzahl der durchzuführenden Revalidierungen für zurückliegende Meldestichtage wird dieser Prozess einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies wirkt sich nicht auf die Annahme Ihrer Meldungen aus. Bitte beachten Sie, dass sich die aus der Revalidierung generierten Rückmeldungen anhand des Dateinamens von den bisher versendeten Rückmeldungen unterscheiden lassen:

Aufbau des Dateinamens einer Revalidierung:

ACK_SM_BLZ OA_Meldetermin.xml.zip bzw. ACK_RA_BLZ OA_Meldetermin.xml.zip

Beispiel:

ACK_SM_12345678_201809.xml.zip bzw. ACK_RA_12345678_201809.xml.zip

Sie enthalten alle aktuell bestehenden fachlichen Fehler pro Meldetermin und beobachteter Einheit über die drei Templates T1M, T2M und T2Q hinweg. Daraus folgend bleibt das Attribut „MSSG_NM“, das in den dateibasierten Rückmeldungen mit dem Dateinamen befüllt wird, in diesen Rückmeldungen leer.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in Folge rückwirkender Korrekturen automatisch die nachfolgenden Meldetermine ebenfalls erneut überprüft werden. Aufgrund des zugrundeliegenden Zeitstrahlprinzips für statische Tabellen werden korrigierte statische Daten in die Folgemonate übertragen. Bereits zu Folgemonaten eingereichte (statische und dynamische) Daten werden anschließend auf Konsistenz überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung werden pro nachfolgendem Meldetermin neue Rückmeldungen erstellt, die ein aktualisiertes Bild über den korrigierten Datenbestand geben. Die in diesem Zusammenhang generierten Rückmeldungen pro Meldetermin entsprechen im Aufbau den im Rahmen einer Revalidierung generierten Rückmeldungen. Diese Rückmeldungen werden jedoch direkt im Anschluss zu einer dateibasierten Rückmeldung verschickt. Dagegen können Revalidierungen einzeln pro Meldetermin und unabhängig vom Zeitpunkt der eingereichten Dateien durchgeführt werden, sodass dementsprechend auch der Versandzeitpunkt dieser Rückmeldungen nicht an die Rückmeldungen zu den eingereichten Dateien gebunden ist.

Neuerungen im „Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln“

Die EZB hat am 14. März 2019 eine neue Version des Dokuments „AnaCredit Validation Checks, version 1.4“ veröffentlicht.

https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/AnaCredit_validation_checks_201903.en.pdf?46e309e0c2952effa217e152251e3d8f

Die in diesem Dokument veröffentlichten Neuerungen sowie weitere Änderungen, die von der EZB an die Bundesbank kommuniziert worden sind, wurden ebenfalls in einer neuen Version im „Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln“ veröffentlicht.

Die wichtigsten Neuerungen sind im Folgenden zusammengefasst:

- Weitere Erleichterungen für Vertragspartner-Stammdatensattribute werden gewährt. Für Schuldner verkaufter Forderungen in einem Factoring-Geschäft ohne Rückgriff sind künftig weniger Daten zu melden; gleiches gilt für Schuldner der öffentlichen Hand, Fonds sowie für Schuldner, die einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck angehören. Hierzu vgl. auch Richtlinien IV. 2. e) Besondere Berichtspflichten bezüglich einiger Vertragspartnertypen.
- Das Datenattribut „Anschrift: Land“ ist künftig meldepflichtig für alle Vertragspartner der institutionellen Sektoren Investmentvermögen und Geldmarktfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit (jeweils erkennbar am Platzhalterwert „SPFUND“ des Datenfeldes *Rechtsform*). Dies gilt unabhängig davon, ob die vollumfängliche oder die reduzierte Meldepflicht gilt.
Gemäß dem EZB-Manual sind jegliche Adressattribute für diese Einheiten nicht zwingend zu melden. Da Institute in ihren Systemen die Information über das Land jedoch vorhalten, hat die EZB entschieden, dass dieses Attribut künftig meldepflichtig ist. Hierzu vgl. ebenfalls Richtlinien IV. 2. e) Besondere Berichtspflichten bezüglich einiger Vertragspartnertypen.
- Änderung und Löschung bereits existierender Validierungsregeln sowie Einführung neuer Validierungsregeln zur Überprüfung der Konsistenz.
- Bessere Verständlichkeit der Bundesbank-Rückmeldungen: Es ist künftig erkennbar, welche konkreten Fehler zu einer Ablehnung von Daten geführt haben. Dies ist wichtig, um eventuell auftretende Folgefehler zu verstehen. Wurden Daten abgelehnt, so treten durch die fehlenden Daten unter Umständen Fehler der *referentiellen Integrität* und/oder der *Vollständigkeit* auf.

Die Änderungen wurden im „Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln“ veröffentlicht und gelten ab folgenden Zeitpunkten:

- *Vollständigkeit:* Die EZB aktiviert die neuen Regeln im Mai 2019. Daher werden die Änderungen auch durch die Bundesbank ab dem 8. Mai 2019 aktiviert. Die Gültigkeit dieser Regeln bezieht sich auf alle Meldestichtage.
- *Konsistenz:* Die Konsistenzregeln (CN-Regeln) werden ebenfalls analog zum Aktivierungszeitpunkt der EZB erstmals für den Referenzstichtag 30. Juni 2019 aktiviert und sind für eingereichte Dateien, die sich auf Stichtage ab dem 30. Juni 2019 beziehen, gültig. Gelöschte Regeln sind bereits ab Veröffentlichung des Handbuchs inaktiv.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
S. Repül
Tarifbeschäftigte